



Statuten

Skisport Förderverein Regiun Parc Naziunal

Version 25.10.2018

I. Name und Sitz

Art.1 Name / Sitz

Unter dem N

amen Skisport Förderverein Regiun Parc Naziunal (RPN) besteht mit Sitz in Scuol ein Verein im Sinne von Art. 60ff des ZGB.

II. Ziele und Zweck

Art. 2 Zweck

Der Verein bezweckt, den Jugendlichen der Region Unterengadin/Samnaun/Val Müstair die Teilnahme am Trainings- und Wettkampfangbot der Sportklasse HIF finanziell zu ermöglichen. Dazu schliesst der Verein mit der Hochalpinen Institut Ftan AG eine entsprechende Leistungsvereinbarung ab.

Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

Art. 3 Aufgaben

Die Aufgaben des Fördervereins sind:

- a) Beschaffung von Finanzen von lokalen und regionalen Sponsoren sowie Partnern (öffentliche Gelder).
- b) Finanzielle und / oder materielle Unterstützung der Athletinnen und Athleten der Region Unterengadin/Samnaun/Val Müstair in dem Sinne, dass die Teilnahme an einer regionalen Trainingszelle gemäss den Richtlinien der entsprechenden Verbände ermöglicht wird.
- c) Unterstützung der Trainingszellen als Bindeglied zur Region, zu den regionalen Sportclubs, durch Öffentlichkeitsarbeit und Sponsorenpflege.

III. Mitgliedschaft

Art. 4 Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus den:

- a) Athletinnen und Athleten
- b) Eltern der Athletinnen und Athleten
- c) Vertretern der Sportclubs der in den Trainingszellen trainierenden Athletinnen und Athleten
- d) Weiteren natürlichen und juristischen Personen, die diese Statuten anerkennen

Art. 5 Mitgliederkategorien

Es bestehen folgende Mitgliederkategorien:

- a) Mitglieder
- b) Mitglieder Bronzeclub
- c) Mitglieder Silberclub
- d) Mitglieder Goldclub
- e) Co-Sponsoren
- f) Sponsoren
- g) Hauptsponsoren
- h) Teamsponsoren

i) Partner (öffentliche Gelder)

Für alle diese Kategorien gelten die statutarischen und gesetzlichen Mitgliedschaftsrechte und Pflichten.

Art. 6 Aufnahme

Die Aufnahme kann schriftlich über die Anmeldekarte, per E-Mail oder durch Einzahlung des Mitgliederbeitrags erfolgen.

Art. 7 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod oder Ausschluss.

Austritte aus dem Förderverein sind dem Vorstand bis am 30. April schriftlich mitzuteilen. Ansonsten gilt die Mitgliedschaft weiter.

Ein Mitglied, das durch sein Verhalten den Interessen des Vereins ernsthaft Schaden zufügt, kann auf Antrag des Vorstandes durch einen Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Förderverein ausgeschlossen werden.

IV. Rechnungsjahr und Mitgliederbeiträge

Art. 8 Rechnungsjahr

Das Rechnungsjahr dauert vom 1. August bis zum 31. Juli.

Art. 9 Beiträge

Die Jahresbeiträge für Vereinsmitglieder werden durch die Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstands festgesetzt.

Die übrigen Beiträge und Sponsorengelder werden durch den Vorstand festgelegt respektive mit den Sponsoren mit entsprechenden Verträgen vereinbart.

Art. 10 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Fördervereins haftet einzig das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung der Vereinsmitglieder ist ausgeschlossen.

V. Organe

Art. 11 Organe

Die Organe des Fördervereins sind:

- a) Mitgliederversammlung
- b) Vorstand
- c) Revisionsstelle

Art. 12 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Sie setzt sich aus den Delegierten der Sportclubs sowie den übrigen Mitgliedern zusammen.

Jedes Mitglied, welches den Jahresbeitrag bis jeweils Ende September einbezahlt hat, bzw. die Vertreter von Sportclubs und juristische Personen haben eine Stimme.

Art. 13 Kompetenzen

Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

1. Wahl der Stimmenzähler
2. Genehmigung Protokoll der letzten Mitgliederversammlung
3. Abnahme des Jahresberichts
4. Genehmigung Jahresrechnung und Budget
5. Entgegennahme des Revisorenberichts und Dechargéerteilung an den Vorstand
6. Festsetzung der Jahresbeiträge
7. Wahl der Vorstandsmitglieder
8. Wahl der Revisionsstelle

Die ordentliche Versammlung wird alljährlich bis Ende Oktober abgehalten. Die Einladung hat spätestens 14 Tage im Voraus schriftlich unter Angabe der Traktanden zu erfolgen.

Art. 14 Ausserordentliche Versammlung

Bei Bedarf kann der Vorstand eine ausserordentliche Versammlung einberufen. Durch schriftlichen Antrag von mindestens einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder wird der Vorstand dazu verpflichtet.

Der Vorstand kann überdies weitere Versammlungen einberufen um anstehende Probleme beraten zu können. Eine Beschlussfassung ist an solchen Versammlungen nicht zulässig.

Art. 15 Beschlussfähigkeit

Alle ordnungsgemäss einberufenen Versammlungen sind beschlussfähig.

Art. 16 Wahlen / Abstimmungen

Wahlen und Sachabstimmungen werden offen vorgenommen, wenn nicht ein Fünftel der anwesenden Stimmberechtigten geheime Abstimmung verlangt.

Bei Stimmgleichheit entscheidet der Stichentscheid des Präsidenten.

Art. 17 Vorstand

Der Vorstand konstituiert sich selber. Der Vorstand besteht aus mindestens 3 und höchstens 10 Mitgliedern. Jede Talschaft (Unterengadin, Val Müstair und Samnaun) sollte nach Möglichkeit im Vorstand mit mindestens einem Mitglied vertreten sein. Ein Sitz im Vorstand ist funktionsbezogen mit der Leitung Sportklasse HIF. Die Amtsdauer beträgt 3 Jahre und der Vorstand kann wiedergewählt werden.

Art. 18 Aufgaben

Der Vorstand vertritt den Verein nach Aussen und organisiert die Vereinstätigkeit. Ihm obliegen im Besonderen:

- a) Vollzug der Statuten und Beschlüsse der Mitgliederversammlung

- b) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung
- c) Erstattung des Geschäftsberichtes, Vorbereitung des Jahresabschlusses und Budgets
- d) Besorgung der laufenden Geschäfte
- e) Sämtliche nicht durch Gesetz oder Statuten einem anderen Organ zugewiesene Kompetenzen
- f) Anträge an die Trainingszellen der Region, an Sportclubs oder kantonale und nationale Sportverbände
- g) Abschluss von Sponsorenverträgen und Leistungs-Verträgen mit den Trainingszellen

Art. 19 Sitzungen

Der Vorstand wird durch den Präsidenten nach Bedarf oder wenn ein Drittel der Vorstandmitglieder dies unter Angaben der Traktanden verlangen, einberufen. Der Vorstand ist bei Anwesenheit von mindestens drei Vorstandsmitgliedern beschlussfähig. Er fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen, wobei der Präsident sein Stimmrecht immer ausübt und bei Stimmgleichheit den Stichentscheid fällt.

Art. 20 Präsident

Der Präsident vertritt den Verein nach Aussen. Er zeichnet kollektiv, zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied. Insbesondere obliegen ihm folgende Aufgaben:

- a) Leitung der Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen
- b) Überwachung der Administration
- c) Kontaktpflege zu den Trainingszellen, den Sportclubs, den Verbänden und den politischen Behörden

Art. 21 Rechnungswesen

Der Kassier verwaltet das Vereinsvermögen, zieht die Jahresbeiträge und Sponsorengelder ein und ist verantwortlich für das gesamte Kassa- und Rechnungswesen sowie Änderungen im Mitgliederbestand. Er legt jährlich an der Versammlung die Rechnung und das vom Vorstand genehmigte Budget vor.

Diese Aufgaben können über die Leistungsvereinbarung der Hochalpinen Institut Ftan AG übertragen werden.

Art. 22 Revisionsstelle

Als Revisionsstelle wird eine Treuhandgesellschaft eingesetzt. Sie wird für die Dauer von drei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Ihr obliegt die Kontrolle der Rechnungsführung und die Berichterstattung darüber an die Mitgliederversammlung.

VI Auflösung des Skisport Fördervereins Regiun Parc Naziunal

Art. 23 Beschluss

Die Auflösung des Skisport Fördervereins Regiun Parc Naziunal kann durch einen Mitgliederbeschluss mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmen beschlossen werden. Solange sich zehn Vereinsmitglieder für dessen Weiterführung bereit erklären, kann der Verein nicht aufgelöst werden.

Art. 24 Vermögen

Im Falle der Auflösung des Vereins ist das Vereinsvermögen zur treuhänderischen Verwaltung beim Hochalpinen Institut Ftan zu hinterlegen und durch diesen einem allfällig später sich bildenden Verein im gleichen Einzugsgebiet zur Verfügung zu stellen. Erfolgt innerhalb von zehn Jahren keine neue

Gründung so geht das Vermögen in den Besitz des Hochalpinen Instituts Ftan über und ist für die Förderung des Jugendskisportes (Alpin, Langlauf und Snowboard) einzusetzen.

VII. Statutenänderung

Art. 25 Mehrheiten

Diese Statuten können durch die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmen abgeändert werden.

Die vorliegenden Statuten sind anlässlich der Generalversammlung vom 25.10.2018 genehmigt worden und ersetzen die Statuten vom 06.11.2009 bzw. 06.11.2015.



Gerhard Hauser
Präsident



Muriel Hüberli
Vorstandsmitglied